

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-605/21-26	
Datum	15.05.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	21.05.2024	beschließend
Fachausschuss für Jugendhilfeplanung, Erziehungshilfe und Förderung der Jugendhilfe (einschließlich Jugendarbeit)	04.06.2024	beschlussempfehlend
Jugendhilfeausschuss	06.06.2024	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	11.06.2024	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	27.06.2024	beschließend

Betreff:

Entsperrung 1,0 Stelle SuE 15 TVöD im Produkt Leistungen, BTHG (Bundesteilhabegesetz);
Produktnummer 0500-41000

Bezug: DS-[616/16-21](#) Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und
Stellenplananmeldung für den Haushalt 2023 [MV-365/21-26](#)

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur
Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe im Sachgebiet Eingliederungshilfe (EGH) kontinuierlich steigende Fallzahlen zu verzeichnen sind (im Vergleich: Start der EGH im 1. Quartal 2021 379 Fälle, Stand März 2024 811 Fälle).
2. der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegte Personalschlüssel für die Fachkoordination der Pädagogischen Eingliederungshilfe bei 1:400 liegt;
3. die Verdoppelung der Maßnahmen dazu geführt hat, dass die aktuelle Personalressource von 1,0 Stelle für diese Aufgabe nicht mehr auskömmlich ist.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die im Stellenplan 2023 für diesen Fall eingerichtete Stelle in der Pädagogischen Eingliederungshilfe (1,0 Stelle SuE 15 TVöD im Produkt Leistungen, BTHG (Bundesteilhabegesetz); Produktnummer 0500-41000) entsperrt wird.

Begründung:

A. Ziel

Die Fachkräfte des Bereichs Pädagogische Eingliederungshilfe sollen in die Lage versetzt sein, die gesetzlichen Pflichtaufgaben aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und Neuntes Buch (IX) umzusetzen. Hierfür müssen ausreichend Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.

B. Gesetzliche Grundlage

Sowohl Kinder- und Jugendhilfe als auch Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind gesetzliche Pflichtaufgaben gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und Neuntes Buch (IX).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen; hierzu gehört eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

C. Beschlusshistorie

- [DS-616/16-21](#): Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2019 wurde die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beschlossen. Für die Fachkoordination im Bereich Pädagogische Eingliederungshilfe wurde ein Fallzahlschlüssel von durchschnittlich 400 Maßnahmen gemäß SGB IX und SGB VIII pro Vollzeitkraft festgelegt.
- Mit Beschluss des Magistrats wurde die Stelle mit einem Sperrvermerk versehen, da die Anmeldung der Stelle im Stellenplan 2023 mit einer Änderung des Fallschlüssels von 1:400 auf 1:260 beantragt wurde. Hierzu sollte den Stadtverordneten eine gesonderte Vorlage vorgelegt werden.

D. Ausgangslage

Entsprechend der Leitorientierung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes versteht der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe sich als moderne, bürgerfreundliche und kundenorientierte Dienstleistungsbehörde. Die einzelnen Aufgaben und Ziele orientieren sich am grundlegenden Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 3 SGB VIII – danach soll Jugendhilfe zur Verwirklichung des in § 1 Absatz 1 SGB VIII verankerten Rechts jedes jungen Menschen „(...) auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (...)“ beitragen. Über allem stehen die Aufgaben des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII und damit einhergehende Maßnahmen.

Die Fachkräfte im Bereich Pädagogische Eingliederungshilfe setzen besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für junge Menschen mit körperlichen, geistigen sowie Mehrfachbehinderungen gemäß SGB IX Kapitel 2 (Eingliederungshilferecht) sowie für den Personenkreis beeinträchtigter junger Menschen Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII um.

Die Pädagogische Fachkoordination in der Eingliederungshilfe ist erste Ansprechpartnerin für die operativ tätigen pädagogischen Fachkräfte und sichert den fachlichen Qualitätsstandard.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.2019 ([616/16-21](#)) wurde die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beschlossen. Für die Fachkoordination im Bereich Pädagogische Eingliederungshilfe wurde ein Fallzahlschlüssel von durchschnittlich 400 Maßnahmen gemäß SGB IX und SGB VIII pro Vollzeitkraft festgelegt.

Um die fachliche Begleitung der Mitarbeitenden und die Bearbeitung besonders komplexer Fälle in einem qualitativ angemessenen Umfang leisten zu können, wurde im Zuge einer Stellenplananmeldung für den Haushalt 2023 eine Änderung des Fallschlüssels für die Fachkoordination in der Pädagogischen Eingliederungshilfe angekündigt ([MV-365/21-26](#)). Die Stelle wurde mit einem Sperrvermerk für den Stellenplan 2023 versehen, verknüpft mit einer Änderung des Fallschlüssels von 1:400 auf 1:260.

E. Problem

Die Fallzahlen sind seit der Übernahme der gesetzlichen Pflichtaufgabe kontinuierlich angestiegen. In Vorbereitung der Übernahme der Aufgabe im Jahr 2019 lag die Planzahl aufgrund der Angaben des Kreises GG bei 310 Maßnahmen. Zum Start der EGH im 1. Quartal 2021 wurden bereits 379 Fälle registriert. Ende 2022 lag die Zahl bei 595. Stand März 2024 ist die Fachkoordination in der Pädagogischen Eingliederungshilfe für 811 Maßnahmen zuständig, dies entspricht bei gleichbleibendem Fallschlüssel von 1:400 somit 2 Vollzeitstellen. Bisher ist eine Mitarbeiterin für die Fachkoordination zuständig.

Die fachliche Begleitung der Mitarbeitenden kann vor dem Hintergrund der Fallzahlentwicklung jedoch nicht von einer Mitarbeiterin alleine geleistet werden, was entsprechende Überlastungsanzeigen aus dem Bereich belegen.

Gleichzeitig ist die Haushaltslage der Stadt Rüsselsheim so angespannt, dass die Reduzierung des Fallschlüssels aktuell nicht weiterverfolgt werden kann.

F. Lösung

Die zweite Stelle im Produkt 0500-41000 wird entsperrt und schnellstmöglich unbefristet nach SuE 15 TVöD personalisiert.

G. Kosten

Durch die Personalisierung der 1,0-Stelle SuE 15 TVöD im Produkt 0500-41000 ab dem 3. Quartal ist im Haushaltsjahr 2024 mit einem Personalaufwand in Höhe von 43.047,22 € und in den Folgejahren mit 86.094,43 € zu kalkulieren

H. Alternativen

Keine – da die im Stellenplan verankerte Personalausstattung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben erforderlich ist.

Rüsselsheim am Main, 21.05.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister